

ANFRAGE von Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon)

betreffend Wohnhilfe Zürich

Vor kurzem hat der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich (MVZ) bei der Justizdirektion Anzeige gegen die Firma "Wohnhilfe Zürich" wegen Missachtung des Gesetzes über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen erstattet. Danach benötigen Vermittler eine kantonale Bewilligung und dürfen nur im Erfolgsfall einen Mäklerlohn von höchstens 75% einer Monatsmiete verlangen. Vorausbezahlte Sicherheitsleistungen müssen an das Mäklerhonorar angerechnet respektive bei Nichtzustandekommen einer Vermittlung nach Ablauf von 6 Monaten zurückerstattet werden.

Diese Bestimmungen werden von der an der Niederdorfstrasse 63 in Zürich operierenden "Wohnhilfe Zürich" missachtet und unterlaufen. So muss jede(r) Wohnungssuchende zunächst einen Jahresbeitrag von Fr. 250.- für einen vorgeschobenen "Mieterverein Zürich" hinblättern. Als Mitglied dieses "Mietervereins" hat er/sie während eines Jahres Anspruch auf Wohnungsvermittlung. Falls keine Vermittlung zustande kommt, wird vom Verein, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, eine Rückerstattung ausgeschlossen. Die "Wohnhilfe Zürich" benützt in bewusst irreführender Weise den Namen "Mieterverein", um damit vom guten Image des Mieterinnen- und Mieterverbandes zu profitieren. Allein im ersten Halbjahr 1997 traten über 200 Personen dem Pseudo "Mieterverein" bei, überwiegend Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen, die auf dem Wohnungsmarkt eher benachteiligt sind.

Bereits im Mai 1997 wurden die Aktivitäten der "Wohnhilfe" in einem Artikel des "k-tip" kritisch gewürdigt. Die zuständige Juristin bei der Justizdirektion, erklärte damals, die "Wohnhilfe" bzw. der "Mieterverein Zürich" verstosse in doppelter Weise gegen das Gesetz: einerseits fehle es ihr an der nötigen Bewilligung, andererseits würde mit dem "Mieterverein" das Verbot von Einschreibengebühren unterlaufen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Haben die Wohnhilfe Zürich, der Mieterverein Zürich, die IWZ Immobilienwertzuwachs GmbH oder in deren Namen handelnde natürliche Personen seit 1996 je ein Gesuch um Bewilligung für die Wohnungsvermittlung gestellt? Wann und mit welchem Ergebnis?
2. Sind sie von der Justizdirektion aufgefordert worden, ein Bewilligungsgesuch einzureichen? Wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?
3. Teilt der Regierungsrat die seinerzeit von der zuständigen Juristin bei der Justizdirektion geäusserte Meinung, dass die "Wohnhilfe" mit der Hilfskonstruktion des "Mietervereins" gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Verbot von Einschreibengebühren, verstösst? Was hat die Justizdirektion im Anschluss an den "k-tip" Artikel unternommen?
4. Über welche Sanktionsmöglichkeiten verfügt die Justizdirektion, um zu verhindern, dass dubiose Vermittler ihre Dienste anbieten können? Erachtet die Regierung diese als genügend? Ist es möglich, die Verweigerung einer Bewilligung mit einer Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB zu kombinieren, um Zuwiderhandelnde allenfalls auch strafrechtlich belangen zu können? Wurde und wird dies gemacht?
5. Welche Wohnungsvermittler verfügen im Kanton Zürich über eine Bewilligung? Wieviele Bewilligungen wurden in den letzten zehn Jahren erteilt resp. verweigert (Anzahl und Namen)?

Auf wen werden die Bewilligungen ausgestellt: nur auf natürliche Personen oder auch auf juristische Personen? Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus.

Elisabeth Derisiotis